

(Das vollständige Urteil liegt in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereit)

B. Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Der **Bescheid** vom 19. Februar 2024 und der **Änderungsbescheid** vom 4. Juli 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2025 **sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten** (§ 113 Abs. 1 VwGO).

I. Die **Ermächtigungsgrundlage** für den Erlass des streitgegenständlichen Bescheides findet sich in **§ 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 9 KAG i. V. m. § 179 AO i. V. m. § 16 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 31. Juli 2023 - ESW - und § 17 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 31. Juli 2023 - ESA -**.

II. Der **Bescheid ist materiell rechtmäßig**.

1. **Gegen die Wirksamkeit der Satzungen bestehen keine rechtlichen Bedenken.**

Die Festlegung der beitragspflichtigen Fläche auf der Basis der Grundstücksfläche multipliziert mit der planerisch vorgegebenen Grundflächenzahl (= Abflussbeiwert) **ist in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten anerkannt** (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Mai 2021 - 6 A 11344/20.OVG -, juris, Rn. 32, mit weiteren Nachweisen). Der sog. **Vollgeschosszuschlag ist als Wahrscheinlichkeitsmaßstab geeignet**, in einer **Art. 3 Abs. 1 GG** genügenden Weise die nutzungsbezogenen Elemente, die

dem Vorteilsbegriff innewohnen, bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Der **Vollgeschossmaßstab** geht von der Wahrscheinlichkeit aus, dass die einem Grundstück durch die Möglichkeit seines Anschlusses an das öffentliche Entwässerungssystem - Vergleichbares gilt auch für den Anschluss an eine Wasserversorgungseinrichtung - vermittelten Vorteile mit der Größe des Grundstücks und der - das Maß der baulichen Nutzung ausdrückenden - Zahl der Vollgeschosse wachse. **Damit wird ein nutzungsbezogener Flächenbeitrag gewählt, welcher die dem Grundstück vermittelte (und durch die Einrichtung verbesserte) Inanspruchnahmemöglichkeit zum Ausdruck bringt** (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. August 2021 - 6 A 10603/21.OVG - juris Rn. 7-9, unter Bezugnahme auf: BVerwG, Beschluss vom 30. April 1996 - 8 B 31.96 - juris Rn. 5).

2. Die **Vorgaben der Satzung wurden rechtmäßig umgesetzt**.